

## STELLUNGNAHME ZU DEN ÄNDERUNGEN IN § 4 ABS. 1 UND 2 KKG:

### BERATUNG UND ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN DURCH GEHEIMNISTRÄGER BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

#### Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, 23.8.2016

Janna Beckmann, Lydia Schönecker, DIJuF, Heidelberg

## 1 Inhalt, Bedeutung und systematische Einordnung

§ 4 KKG regelt in Absatz 1 der Entwurfsfassung, dass die unter den Ziffern 1 bis 7 genannten Berufsgruppen, wenn ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, befugt sind, das Jugendamt zu informieren, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. In Absatz 2 wird dann ihre Verpflichtung geregelt, „hierbei“, „soweit möglich“, mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In Absatz 3 ist der bislang in Absatz 2 geregelte Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung geregelt.

In der geplanten Ausgestaltung stellt die neue Fassung des § 4 KKG eine **gravierende Änderung** des bislang bestehenden Rechts dar. Zwar gibt die Begründung vor, dass mit der Neufassung inhaltlich „keine Änderungen“ verbunden seien, sondern die Regelung lediglich „klarer und so systematisch rechtssicher ausgestaltet“ werde. Die Evaluationsergebnisse zum Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) hätten zwar aufgezeigt, „dass die Vorschrift grundsätzlich gemäß ihrer Zielsetzung wirkt“, jedoch gäbe es wegen „mangelnder Verständlichkeit der sog. Befugnisnorm“ einen „gesetzgeberischen Handlungsbedarf“ (S. 79 der Begründung).<sup>1</sup>

Stellt man die bisherige und die geplante Regelung allerdings einander gegenüber, so ergibt sich ein grundlegender Systemwechsel beim erst mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 1. Januar 2012 eingeführten Schutzauftrag von Berufsheimnisträger/inne/n und bei der Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einverständnis der Betroffenen. Zur Veranschaulichung sei die bisherige Systematik der Norm mit ihrer Intention noch einmal kurz dargestellt.

### 1.1 Bisher: erst eigene Handlungsaufträge, vor zulässiger Mitteilung

§ 4 KKG in der jetzigen Fassung normiert rechtlich verbindlich den Schutzauftrag der genannten Berufsheimnisträger/innen, denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Nach Absatz 1 sollen sie die Situation mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. An **erster Stelle** werden also bewusst die **Berufsheimnisträger/innen in die Pflicht** genommen. Sie sollen in den Kontakt mit den Familienangehörigen gehen, sollen mit ihnen die Situation erörtern und sollen ggf. gemeinsam mit den Eltern sowie Kindern und

<sup>1</sup> So lediglich die Auswertungsergebnisse im Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 16. Dezember 2016, S. 89. Die Evaluationsergebnisse selbst lassen sich diesbezüglich jedoch nicht als Referenz heranziehen, DJI/Bertsch, Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen. Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen, 2016.

Jugendlichen auf eine Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung hinwirken.<sup>2</sup> Hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung sowie zur Reflexion notwendiger Handlungsschritte können sie sich durch eine insoweit erfahrene Fachkraft unterstützen lassen (Absatz 2). Und erst auf einer **zweiten Stufe** – dh wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind bzw die Gefährdung ein weiteres Abwarten nicht zulässt – besteht die **Befugnis zur Information** des Jugendamts (Abs. 3).

## 1.2 Entwurf: Erst Mitteilung, dann – eventuell – weitere eigene Aufträge

### 1.2.1 Erster Schritt: Meldebefugnis

Mit der geplanten Regelung wird nun die Befugnis zur Mitteilung an die erste Stelle gerückt. Dies ist nach der Begründung des Referentenentwurfs auch ausdrücklich intendiert. Dort heißt es, dass im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes „die rechtlichen Bedingungen so auszugestalten“ seien, „dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die zum Schutze des Kindes oder Jugendlichen eine Mitteilung an das Jugendamt für erforderlich halten, nicht allein aufgrund ihrer Schweigepflichten davon abgehalten werden sollen, dies zu tun“. Die Neufassung der Regelung betone daher „die Offenbarungsrechte der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger klarer und eindeutiger“ (S. 79 der Begründung).

Die „Meldebefugnis“ wird aber mit der Neuregelung nicht nur – wie es die Begründung vorgibt – systematisch in den Vordergrund gerückt, sondern durch den geänderten Wortlaut und die Umstellung auch in ihren **Voraussetzungen anders** gestaltet. Galt die Befugnis bisher ausdrücklich nur für den Fall, dass die Pflichten nach Absatz 1 zuvor erfüllt wurden, so gilt sie jetzt dem Wortlaut nach unter der einzigen Voraussetzung der subjektiv-persönlichen Einschätzung des/der Berufsgeheimnisträgers/-in, dass er/sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält.

Problematisch ist auch, dass in Absatz 1 der geplanten Neuregelung bereits die Rede von der Abwendung „der Gefährdung“ durch Information des Jugendamts die Rede ist, obwohl eine **Gefährdungseinschätzung** dem Wortlaut nach noch gar nicht erfolgt ist. Das Gesetz formuliert: „Werden ... in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten, das Jugendamt zu informieren...“. Der Schritt der Einschätzung, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist somit nicht mehr enthalten. Es ist daher auch völlig unklar, was genau erforderlich ist, damit das Jugendamt informiert werden kann. Auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG erscheint diese rechtlich beförderte Reduzierung an Vergewisserung verwunderlich. Einige befragte Ärzt/inn/en – die mit dieser Neuregelung offenbar besonders in den Blick genommen sind – haben im Zuge der Forschung deutliche Unsicherheiten aufgrund möglicher Fehldiagnosen zum Ausdruck gebracht, wenn „wahrgenommene Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig sind“.<sup>3</sup>

### 1.2.2 Zweiter Schritt: gegebenenfalls Erörterung mit Familienangehörigen und Hinwirken auf Hilfe

Die Pflicht zur Erörterung mit den Familienangehörigen und zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen rückt nicht nur deutlich in den Hintergrund, indem sie systematisch erst hinter die „Meldebefugnis“ gestellt wird, sie ist auch an **engere Voraussetzungen** ge-

<sup>2</sup> FK-SGB VIII/Meysen, 7. Aufl. 2013, Anhang § 8b-KKG § 4 Rn. 82.

<sup>3</sup> DJI/Bertsch Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen, Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen, 2016, 36.

bunden. Neben der bereits nach bisherigem Recht bestehenden Einschränkung durch das Infrage-Stehen des wirksamen Schutzes wird die Pflicht nach der geplanten Fassung durch zwei weitere Merkmale eingeschränkt: Erstens soll die Verpflichtung dem geplanten Wortlaut nach nur „soweit möglich“ bestehen. Zweitens soll der/die Berufsgeheimnisträger/in seiner/ihrer Verpflichtung nur „hierbei“ nachkommen. Als Einleitung zu Absatz 2 bezieht sich das „hierbei“ auf das Vorgehen aus Absatz 1, folglich auf die Information des Jugendamts.

Unklar ist daher, was „**hierbei**“ bedeuten soll. Nimmt man die Formulierung im Entwurf beim Wort, so besteht die Verpflichtung zur Einbeziehung der Familienangehörigen nur dann, wenn der/die Berufsgeheimnisträger/in von der Befugnis in Absatz 1 Gebrauch macht und tatsächlich das Jugendamt informiert. Außerdem sollen die Berufsgeheimnisträger/innen zeitlich scheinbar bei der Mitteilung an das Jugendamt gleichzeitig mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Es liegt auf der Hand, dass dies nicht möglich ist. Die Begründung der Entwurfsfassung lässt nicht erkennen, welche Vorstellungen hier leitend waren. Zwar wird diesbezüglich in der Begründung erwähnt, dass das Verfahren nach Absatz 2 geeignet sein kann, die Gefährdung nach Absatz 1 abzuwenden (S. 79 der Begründung). Da allerdings nach dem Wortlaut der geplanten Neufassung das Verfahren nach Absatz 2 (Einbezug der Familie) erst im Zuge des Verfahrens nach Absatz 1 (Information ans Jugendamt) stattfindet, lässt sich dem Gesetz jedenfalls nicht (mehr) entnehmen, dass eine Information des Jugendamts im Fall eines (erfolgreichen) Vorgehens nach Absatz 1 gar nicht erfolgen darf.

Wenn die Begründung verspricht, mit der Neufassung werde die Befugnis Informationsweitergabe „klarer“ und „systematisch rechtssicher“ gestaltet, so lässt sich dies jedenfalls nicht bestätigen. Dazu trägt nicht nur, aber auch die Formulierung „**soweit möglich**“ bei. Auch diesbezüglich erscheint völlig unklar, wann es möglich oder unmöglich sein soll, die Situation mit den Familienangehörigen zu erörtern und bei ihnen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Da der Gesetzgeber ein unmögliches Vorgehen nicht verlangen kann, stellt sich die Frage nach dem rechtlich selbstständigen Gehalt dieser Voraussetzung. In Kombination mit den anderen Einschränkungen – der systematischen Umstellung und der Beschränkung durch das „hierbei“ – ist jedenfalls nicht unwahrscheinlich, dass diese Formulierung eine Praxis des Ausweichens verstärken wird. So hat die Evaluation ergeben, dass die geforderte Konfrontation und Einbeziehung von Eltern zwar nicht von Kinder- und Jugendpsychiater/innen, aber von Kinder- und Jugendärzt/inn/en mitunter als herausfordernd und unangenehm wahrgenommen wird, was schon nach geltender Rechtslage immer wieder zu Vermeidungsstrategien führt.<sup>4</sup> Der bewusst mit dem BKiSchG eingeführte Regelfall eines prioritären Ringens um die Zusammenarbeit mit den Familien dürfte sich zu einer Praxis verändern, in welcher Einwände und Ausnahmen die Türen weit öffnen für eine Abwendung von den Beteiligten in der Familie hin zu einer primären Orientierung am Informationsaustausch zwischen Professionellen und Institutionen.

## 2 Konsequenzen für die Praxis

Das **BKiSchG** hat 2012 – nach einigem Vorlauf an Praxisentwicklungen (zB im Bereich Frühe Hilfen) sowie gesetzgeberischen Überlegungen – wichtige Grundentscheidungen getroffen. Eine der zentralen, wenn nicht die zentralste war hierbei das Anerkenntnis, dass auch **andere Berufsgruppen** außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Hilfebeziehungen zu Familien haben, die im Interesse eines wirksamen Kinderschutzes ua auch mit der Formulierung eines **eigenen Schutzauftrags** in § 4 KKG genutzt werden sollen. Dieser beinhaltet – in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 6 Abs. 2 GG – ein Grundverständnis und eine Grundhaltung im deutschen Kinderschutz: Kinder, Jugendliche und Eltern sind im Rahmen der bestehenden Hilfe- und Behandlungsbeziehungen erste

<sup>4</sup> DJI/Bertsch Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen, Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen, 2016, 33 ff.

Kooperationspartner im Kinderschutz. Die Abwendung einer Gefährdung soll daher in erster Linie gemeinsam gesucht werden. Erst und nur dann, wenn die Beteiligten aus der Familie nicht bereit oder in der Lage dazu sind, die Gefährdung selbst abzuwenden, erfolgt ein Vorgehen ohne Einverständnis bzw. gegen ihren Willen.

In den letzten Jahren haben sich nahezu alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Eltern zusammenarbeiten, auf den Weg gemacht, sich diesen eigenen Schutzauftrags und des zugrundeliegende Selbstverständnisses anzunehmen. Diesen Entwicklungen hin zu einer tatsächlich gemeinsam wahrgenommenen Kinderschutzpraxis würden die Neuregelungen entgegenwirken. Nach nur kurzer Zeit der engagierten Praxisentwicklung müsste das bereits Erreichte wieder aufgegeben werden und die Fachkräfte sich eines neuen Leitbilds annehmen. Die **vielversprechende Entwicklung** bei der Qualifizierung der Einzelfallzusammenarbeit mit den Jugendämtern würde **ausgebremst**. Mangels eigener Vorklärungen und vertrauensvoller Vorarbeit mit den Familien seitens der – lediglich mitteilenden – Berufsheimnisträger/innen sind erschwerte Hilfezugänge zu befürchten. Die fachliche Weiterentwicklung (Erkennen von Gefährdungssituation, Kommunikation mit Eltern, etc) würde gebremst.

Das bisher zur Geltung kommende Grundprinzip des Wirkens aus der bestehenden Hilfebeziehung heraus, das ermöglichen soll, dass Familienmitglieder sich öffnen und unter Umständen auch für die Inanspruchnahme von Hilfen zugänglicher sind, baut auf einer sensiblen **Balance** zwischen zum Kinderschutz notwendigen Vertrauensbeziehungen und zum Kinderschutz notwendiger Datenweitergabe auf. Diese wird mit der geplanten Neuregelung **ausgehebelt**. Stattdessen findet ein Umschwenken hin zu einem Fokus auf zum Kinderschutz vermeintlich erforderliche Informationsweitergabe statt. Dass der/die Berufsheimnisträger/in die Information des Jugendamts für erforderlich halten muss, kann zwar in der Praxis dergestalt ausgelegt werden, dass die Mitteilung erst dann erforderlich sein kann, wenn eigene Möglichkeiten zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen nicht bestehen oder erfolglos geblieben sind. Diese Auslegung ergibt sich allerdings gerade nicht aus der Systematik der Regelung. Sie ist auch in der Praxis eher nicht wahrscheinlich.

Die Paradigmen der seit 2012 geltenden Regelung, nach der die eigenen Möglichkeiten sowie das Zugehen auf die Familie im Vordergrund stehen und die Eigenverantwortlichkeit der Berufsheimnisträger/innen gestärkt werden sollte, bereiten in der Praxis einiger Gruppen von Berufsheimnisträger/innen nach wie vor Schwierigkeiten, und sie haben sich – dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten einer Norm nicht ungewöhnlich – noch nicht flächendeckend durchgesetzt. Die Anforderung, Gespräche mit den Familienmitgliedern zu suchen, ist (anders als bspw. bei Kinder- und Jugendpsychiater/innen insbesondere bei niedergelassenen Kinderärzt/innen und Klinikärzt/innen) mit Unsicherheiten verbunden.<sup>5</sup> Dies ist jedoch nicht etwa eine Aufforderung zur Gesetzesänderung, sondern zeigt in erster Linie auf, dass hier noch **Weiterentwicklung und Qualifizierung** notwendig wäre.

Die Formulierung, nach der eine Erörterung mit den Familienangehörigen und ein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen nur „soweit möglich“ erfolgen muss, entlässt die als Pflicht im Rahmen des Schutzauftrags ausgestalteten Handlungsvorgaben in der Praxis in die Willkürlichkeit. Der/die betroffene Berufsheimnisträger/in kann über das Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verpflichtung im jeweiligen Einzelfall entscheiden, statt dass wie bisher ein Absehen von dieser Verpflichtung nur im Ausnahmefall in Betracht kommt, nämlich wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Eine Neuregelung, wie im Entwurf vom 23.8.2016, würde daher einen **grundlegenden Systemwandel** im deutschen Kinderschutz bedeuten. Dieser wird in der Gesetzesbegründung verschleiert, wenn es dort heißt: „Inhaltlich sind damit jedoch keine Änderungen verbunden.“

---

<sup>5</sup> DJI/Bertsch Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen, Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen, 2016, S. 31 ff: Fachärzt/innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie sehen Gespräche mit Eltern über schwierige Themen sowie das Hinwirken auf Hilfen ohnehin als Teil der alltäglichen Arbeit an.

Ein Systemwechsel an der charakterprägenden und vermutlich sensibelsten Stelle eines jeden Kinderschutzsystems, der Informationsweitergabe an die Kinderschutzbehörde ohne Einverständnis der Betroffenen, kann jedenfalls nicht selbstreferenziell auf einen Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes gestützt werden. Er bedarf ausführlicher Diskussions- und Reflexionsprozesse. Diese haben vor nur wenigen Jahren im Zuge der Diskussionen zum Bundeskinderschutzgesetz ausführlich stattgefunden und zu einem deutlich anderen Ergebnis gefunden.